

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1899.

## № XXXIII. Verordnung

vom 10. Dezember 1899,

betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom  
13. Juli 1899.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit in Ausführung der §§ 134 und 169 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) von der unterzeichneten Landeszentralbehörde für das Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt Folgendes bestimmt:

### A. Höhere Verwaltungsbehörde.

Als höhere Verwaltungsbehörde gilt das Ministerium, Abtheilung des Innern.

### B. Untere Verwaltungsbehörde.

Die Berrichtungen der unteren Verwaltungsbehörde werden vom Landratsamt, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

### C. Gemeindebehörde und Ortspolizeibehörde.

Als Gemeindebehörde und Ortspolizeibehörde ist der Gemeindevorstand bezw. Vertreter des Ortsbezirks anzusehen.